

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung wollen Sie nochmals zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Gießen, den 23. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung

vom 9. Mai 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen wird hierdurch mit Genehmigung der Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe vom 7. Mai 1917 zu Nr. M. d. R. III. 9307 für das Großherzogtum Hessen angeordnet:

§ 1. Für die Erfassung und Leitung der Milch wird das Großherzogtum in Milchbezirke eingeteilt; Milchbezirk kann sein eine Gemeinde, mehrere Gemeinden oder Teile einer Gemeinde. Mehrere Milchbezirke können zu einem Milchgebiet vereinigt werden, dessen Leitung sie alsdann unterliegen.

Diejenigen Milchbezirke, die einem Milchgebiet nicht angeschlossen sind, unterliegen unmittelbar dem Kommunalverband.

Die Einteilung in Milchbezirke sowie die Bildung von Milchgebieten erfolgt durch den Kommunalverband.

Insofern der Kommunalverband nicht anders bestimmt, ist die Gemeinde ein Milchbezirk.

§ 2. Die Leitung eines Milchgebietes wird durch den Kommunalverband bestimmt.

Der Leitung des Milchgebietes liegt es ob, die gesamte Vollmilch des Milchgebietes zu erfassen, zu leiten und der Bewirtschaftung zuzuführen. Zu diesem Zweck werden ihr für das Milchgebiet die dem Kommunalverband nach den getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen zustehenden Befugnisse und Pflichten übertragen. Sie ist ein Organ des Kommunalverbandes und ist an die Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes gebunden, dem sie verantwortlich ist und dem monatlich über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu erstatten ist.

Die Leitung hat dafür zu sorgen, daß in den einzelnen Gemeinden des Milchgebietes die Verbrauchsregelung durchgeführt wird.

§ 3. Für jede Gemeinde des Landes wird ein **Vertrauensmann** bestellt, dem die Erfassung der Milch nach den Weisungen des Kommunalverbandes beziehungsweise der Leitung des Milchgebietes, namentlich die angemessene Auflegung der Landsteuerung auf die einzelnen Kuhhalter obliegt. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Städte sowie die Bürgermeistereien der Landgemeinden sind verpflichtet, hierzu geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Die Bestellung des Vertrauensmannes erfolgt für diejenigen Gemeinden, die einem Milchgebiet zugewiesen sind, durch die Leitung des Milchgebietes, für die übrigen Gemeinden durch den Kommunalverband.

Der Vertrauensmann hat allmonatlich der Leitung des Milchgebietes bzw. dem Kommunalverband Rechenschaft über seine Tätigkeit abzuliegen; er hat insbesondere allmonatlich eine Aufstellung über die an den einzelnen Tagen und von den einzelnen Kuhhaltern abgelieferte Vollmilch vorzulegen. Er hat weiterhin der Gemeinde die ihr zustehende Vollmilchmenge zu überweisen, unter besonderer Berücksichtigung der Versorgung der Säuglinge.

§ 4. Die Leitung des Milchgebietes ist befugt, zur Deckung der ihr erwachsenden Ausgaben, namentlich der Vergütung der Vertrauensmänner, von Reiskosteln u. dgl. den dem Kommunalverband gemäß § 15 der Bekanntmachung vom 3. März 1917 zustehenden Zuschlag von $\frac{1}{3}$ Pfennig, auf welchen der Kommunalverband in diesem Falle für sich verzichtet, für jeden in ihrem Gebiete erstatten Liter Vollmilch zu erheben. Die Art der Erhebung und Verrechnung bleibt ihr überlassen.

§ 5. 1. Die Bezahlung der Vollmilch erfolgt einheitlich für den einzelnen Milchbezirk, entweder nach der Menge unter Berücksichtigung der Monatsleistung, oder nach dem Fettgehalt der angelieferten Milch; nach welchem Verfahren die Vollmilch bezahlt wird, bestimmt der Kommunalverband.

2. Erfolgt die Bezahlung der Milch nach der Menge, so kann die Festsetzung der in den einzelnen Milchbezirken zu zahlenden Preise durch die Leitung des zuständigen Milchgebietes stattfinden; entweder unter Begründung eines Kampfenpreises oder eines Stallpreises.

a) Als **Kampfenpreis** ist hierbei zu zahlen:

Wenn pro Kuh (einschließlich Kalbinnen und Zugkühe) des Milch-

bezirks weniger als 1 Liter geliefert wird	30 Pf.
Wenn 1 Liter und weniger als $\frac{1}{2}$ Liter geliefert werden	30 $\frac{1}{2}$ "
" $\frac{1}{2}$ " " " " " " " " " " " "	31 " "
" 2 " " " " " " " " " " " "	32 " "
" $\frac{2}{2}$ " " " " " " " " " " " "	32 $\frac{1}{2}$ "
" 3 " " " " " " " " " " " "	33 " "
" 4 " " " " " " " " " " " "	33 $\frac{1}{2}$ "
" 5 " " " " " " " " " " " "	34 " "
" 6 und mehr geliefert werden	34 $\frac{1}{2}$ "

für das Liter Vollmilch.

b) Als **Stallpreis** ist zu zahlen:

Wenn pro Kuh (einschließlich Kalbinnen und Zugkühe) des Milchbezirks geliefert werden weniger als 1 Liter mindestens 26 Pf. Wenn 1 Ltr. u. weniger als $\frac{1}{2}$ Ltr. geliefert werden, mindestens 26 $\frac{1}{2}$ Pf.

" $\frac{1}{2}$ " " " " " " " " " " " "	27 " "
" 2 " " " " " " " " " " " "	28 " "
" $\frac{2}{2}$ " " " " " " " " " " " "	28 $\frac{1}{2}$ "
" 3 " " " " " " " " " " " "	29 " "
" 4 " " " " " " " " " " " "	29 $\frac{1}{2}$ "
" 5 " " " " " " " " " " " "	30 " "
" 6 " " " " " " " " " " " "	30 $\frac{1}{2}$ "

für das Liter Vollmilch.

3. Wird die Milch nach dem Fettgehalt bezahlt, so wird frei Kampe ein Grundpreis von 23 Pf. für das Liter und von 2 $\frac{1}{2}$ Pf. für jedes Fettprozent bestimmt.

Wird jedoch bei Bezahlung nach diesem Fettgehaltsbezahlsverfahren von einem Milchbezirk weniger als 2 Liter pro Kuh abgeliefert, so ist dem Kuhhalter der Grundpreis um 1 Pf. für das Liter zu kürzen; dieser Betrag ist von der betreffenden Molkerlei dem Kommunalverband auszusahlen.

4. Ueber Beschwerden gegen das von der Leitung des Milchgebietes angeordnete Bezahlsverfahren entscheidet der Kommunalverband.

§ 6. Kuhhalter, die zur Herstellung von Kindermilch für die Fütterung und Pflege ihrer Kühe besondere Aufwendungen machen, können bei vorhandenem Bedarf mit ausdrücklicher Genehmigung des Kommunalverbandes höhere als die in § 5 bestimmten Preise für diese Kindermilch erhalten. Zu diesem Zweck haben diese Kuhhalter dem Kommunalverband durch die Leitung des Milchgebietes ihre besonderen Aufwendungen zahlenmäßig belegt nachzuweisen, anzugeben, welche Menge Kindermilch sie herstellen wollen, und nachzuweisen, welche Futtermittelvorräte sie besitzen und ihnen sichergestellt sind; hiernach wird der Preis für diese Kindermilch festgesetzt.

§ 7. Für tiefgeföhlt, pasteurisierte Magermilch wird frei Kampe ein Großhandelspreis von 23 Pf. für das Liter festgesetzt.

§ 8. Die Molkereien des Landes haben die in ihnen hergestellte Butter an die von uns bestimmten Stellen zum Preise von 2,55 Mark das $\frac{1}{2}$ Kilo einschließlich Verpackung, ausschließlich Frachtkosten zu liefern.

§ 9. Insofern vom Kommunalverband auf Grund des § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 3. März 1917 die Herstellung von Landbutter ausnahmsweise gestattet ist, zahlt der Kommunalverband den mit der Sammlung dieser Butter beauftragten Stellen 2,25 Mark für das $\frac{1}{2}$ Kilo einschließlich Verpackung, ausschließlich Frachtkosten. Jeder freie Verkauf von Landbutter ist verboten.

§ 10. Ueber die im Großherzogtum Hessen hergestellte **Matte** (Speisquark, Schmierkäse, Preßquark) darf nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes herführt werden.

§ 11. Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten, die nach § 6 genehmigten, sowie die von den Leitungen der Milchgebiete bestimmten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und 23. März 1916; Ueberschreitungen werden nach Maßgabe vorgenannter Bestimmungen bestraft.

Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung auf Grund der Strafs Bestimmungen des § 16 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 3. März 1917 bestraft.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Darmstadt, den 9. Mai 1917.
Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung Großherzogtum Hessen.
Leopold Prinz von Isenburg.